

darstellt, die bei der Verzinsung der Altersguthaben nach BVG keinesfalls unterschritten werden darf. Die Vorsorgeeinrichtungen sind verpflichtet, einen höheren Ertrag zu erzielen, wenn dies aufgrund der Marktverhältnisse möglich ist. Der über den Mindestzins hinausgehende Vermögensertrag bleibt in der Vorsorgeeinrichtung und muss zu gegebener Zeit zugunsten der Versicherten verwendet werden. Ueber die Art der Verwendung entscheidet bei registrierten Vorsorgeeinrichtungen das zuständige paritätische Organ, bei den anderen Einrichtungen in der Regel das oberste Organ der Einrichtung, in dem nach Massgabe ihrer Beiträge ebenfalls Arbeitnehmervertreter Einsitz haben. In der Regel werden die aufgrund der Zinsgewinne geäußerten freien Mittel für den Teuerungsausgleich der laufenden Renten und für allgemeine Leistungserhöhungen, aber auch für technisch notwendige Rückstellungen bezüglich Risikoverlusten oder zur Abdeckung administrativer Kosten eingesetzt. Gerade im Hinblick auf die Finanzierung des Teuerungsausgleichs auf den Renten sind die Einrichtungen auf Zinsgewinne angewiesen; andernfalls müssten entsprechend erhöhte Beiträge eingefordert werden.

Der Bundesrat hat am 11. September 1991 das Eidgenössische Departement des Innern beauftragt, im Rahmen der Eidgenössischen Kommission für die berufliche Vorsorge abzuklären, ob bei den Minimalzinsvorschriften bei Vorsorgeeinrichtungen künftig auf Realzinse abgestellt werden könnte. Eine von der Kommission eingesetzte Arbeitsgruppe ist bereits dabei, diese Frage abzuklären. Im Zuge dieser Arbeiten wird auch der vom Motionär gestellte Antrag untersucht.

Es ist indessen darauf hinzuweisen, dass es sich bei Ziffer 1, die eine Aenderung im Verordnungsrecht verlangt, um eine Motion im übertragenen Rechtsetzungsbereich handelt. In diesem Bereich hat sich der Bundesrat bei der Ausübung seines Ermessens an das geltende Verfassungs- und Gesetzesrecht zu halten. Er kann demzufolge grundsätzlich nicht durch Parlamentsbeschlüsse in Form von Motionen eingeschränkt werden.

Unter Ziffer 2 verlangt die Motion die Festlegung eines Mindestzinssatzes auf Verordnungsstufe auch für den ausserobligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge. Es gibt jedoch keine gesetzliche Grundlage, die dem Bundesrat den Erlass derartiger Vorschriften in diesem Bereich erlauben würde.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Präsident: Der Vorstoss wird von Herrn Allenspach bekämpft. Die Diskussion wird verschoben.

Verschoben – Renvoyé

92.3198

Motion Rechsteiner

Sicherung der Ansprüche in der beruflichen Vorsorge

Garanties des rentes de la prévoyance professionnelle

Texte de la motion du 4 juin 1992

Le Conseil fédéral est chargé d'adapter et de compléter les dispositions légales sur la prévoyance professionnelle de sorte que les dispositions sur le fonds de garantie s'appliquent aussi, en cas d'insolvabilité de l'institution de prévoyance, à la prévoyance hors-obligatoire.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bäumlin, Bircher Silvio, Brunner Christiane, Bundi, Carobbio, Caspar-Hutter, Danuser, Fankhauser, Fasel, Goll, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Hubacher, Jeanprêtre, Jöri, Ledergerber, Leemann, Leuenberger Ernst, Mauch Ursula, Seiler Rolf, Steiger, Tschäppät Alexander, Vollmer, Züger (26)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Bei Firmenzusammenbrüchen der letzten Zeit hat es sich gezeigt, dass die Guthaben von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei Personalvorsorgeeinrichtungen dann völlig ungenügend gesichert sind, wenn das Kassenvermögen zuvor ganz oder teilweise ausgehöhlt worden ist (beispielsweise durch überhöhte und unzulässige Anlagen in der Stifterfirma). Weil der Sicherheitsfonds BVG nur im obligatorischen Bereich greift, drohen bedeutende Verluste bei den für die Altersvorsorge oft viel wichtigeren vor- und überobligatorischen Ansprüchen. Es drängt sich deshalb auf, Artikel 49 BVG und Artikel 89bis Absatz 6 ZGB so abzuändern und zu ergänzen, dass die Bestimmungen über den Sicherheitsfonds bei Insolvenz der Vorsorgeeinrichtung auch im ausserobligatorischen Bereich zur Anwendung kommen. Sache der Gesetzgebung wird es dann sein, den Umfang der Deckung durch den Sicherheitsfonds genauer zu umschreiben (beispielsweise Begrenzung der versicherten Einkommenshöhe gegen oben wie in der Arbeitslosen- und Unfallversicherung; Bestimmung des Umfangs der Deckung im vorobligatorischen Bereich). Die Ausdehnung der Deckung des Sicherheitsfonds bei Insolvenz kann auf die registrierten Einrichtungen beschränkt werden (unter Ausschluss der rein patronalen Einrichtungen).

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 24. August 1992

Rapport écrit du Conseil fédéral

du 24 août 1992

Die Frage der Ausdehnung der Insolvenzversicherung durch den Sicherheitsfonds auf den ausserobligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge wurde von der Eidgenössischen Kommission für die berufliche Vorsorge geprüft. Es ist vorgesehen, diesen Punkt im Rahmen der ersten BVG-Revision weiterzubehandeln. Die Botschaft über die erste BVG-Revision ist auf Ende 1993 in Aussicht gestellt.

In materieller Hinsicht ist bereits jetzt darauf hinzuweisen, dass zwischen der Sicherstellung der Leistungen auch im ausserobligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge und der Vermögenslage, insbesondere mit der damit verbundenen Verantwortlichkeit bzw. Haftung, ein enger Zusammenhang besteht.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

Wortlaut der Motion vom 4. Juni 1992

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Bestimmungen über die berufliche Vorsorge so anzupassen und zu ergänzen, dass die Bestimmungen über den Sicherheitsfonds bei Zahlungsunfähigkeit der Vorsorgeeinrichtung auch im ausserobligatorischen Bereich zur Anwendung kommen.

Motion Rechsteiner Sicherung der Ansprüche in der beruflichen Vorsorge

Motion Rechsteiner Garanties des rentes de la prévoyance professionnelle

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	17
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.3198
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.10.1992 - 08:00
Date	
Data	
Seite	2157-2157
Page	
Pagina	
Ref. No	20 021 673

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.